

**Betriebssatzung
für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Apfelstädt-Ohra**

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra werden als Eigenbetrieb gem. § 1 ThürEBV als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den Satzungen, Verordnungen und Verträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Wasser- und Abwasserverbandswerke Apfelstädt-Ohra.

§ 2

Aufgabe, Organisation

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet.

(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 1 Abs. 1 alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

(4) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebszweig Wasserversorgung ab dem 01.01.2002	102.258,38 EUR
Betriebszweig Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2002	332.339,72 EUR.

§ 4 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra
- der Werkausschuss
- die Werkleitung
- der Verbandsvorsitzende

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes/ Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende/Werkleiter kraft Gesetzes oder auf Grund der Verbandssatzung/ Betriebssatzung zuständig ist oder die Zuständigkeit von der Verbandsversammlung einem anderen Verbandsorgan per Beschluss übertragen wurde.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra sind der Verbandsvorsitzende und die Bürgermeister, die kraft ihres Amtes Verbandsräte sind.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (6) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über
 - die Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert von 200.000,01 EUR bis 1.000.000,00 EUR im Einzelfall.
 - die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR überschreitet bis zu einer Grenze von 200.000,00 EUR; Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 - die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten

wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten bis zu einer Grenze von 100.000,00 EUR soweit die Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Mitglieder des Werkausschusses sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu informieren.

§ 7 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

Ein stellvertretender Werkleiter kann durch den Werkausschuss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra bestimmt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere:

- die Organisation und Geschäftsleitung;
- der Einsatz des Personals, die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4, 5 KGG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind einschließlich Einstellung und Entlassungen von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen;
- Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
- Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
- Vorbereitung der Gebühren- und Beitragskalkulation bzw. der Kalkulation von Entgelten;
- Maßnahmen, die in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, insbesondere der Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes neben Anlagen, mit einem Auftragswert bis 200.000,00 EUR
- Bewirtschaftung der durch die Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan nebst Anlagen bereitgestellten Mittel;
- die Erweiterungen der technischen Anlagen;
- wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs ;
- der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
- der Abschluss von nicht-ausschreibungspflichtigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt;
- die Stundung und den Erlass von Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bestimmungen der Verbandssatzungen.
- die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einer Grenze von 50.000,00 EUR soweit die Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Mitglieder des

Werkausschusses sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu informieren.

- (3) Die Werkleitung erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Werkleitung und der Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Entwässerungsbetrieb und den Wasserversorgungsbetrieb des Zweckverbands Apfelstädt-Ohra bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretung erfolgt jeweils durch den Werkleiter oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt des Kreises Gotha öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung oder von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen Wasser- und Abwasserzweckverbandeswerke Apfelstädt-Ohra durch den Werkleiter. Für den Fall der Verhinderung unterzeichnet der Stellvertreter.

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 der ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen des Zweckverbandes ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollten nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (2) Vermögensgegenstände des Zweckverbandes die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden.

§ 14

Inkrafttreten

lfd. Nummer	Bezeichnung	geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Betriebssatzung	Neufassung	24.01.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2005	04.12.1997
2	Betriebssatzung	Neufassung	26.01.2009	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2009	01.01.2009
3	1.Änderungssatzung zur Neufassung der Betriebssatzung	§ 2 neu gefasst § 4 neu gefasst § 5 Abs. 1 neu gefasst, § 5 Satz 2 gestrichen,	04.12.2025	Amtsblatt des Landkreises Gotha 17/2025	05.12.2025

		§ 6 neu gefasst § 7 Abs. 2 Spiegelstrich 7 geändert u. Spiegelstrich 14 neu eingefügt, § 8a geändert, § 8 geändert, § 9 geändert u neu gefasst, §10 § 11 § 12 u § 13 geändert			
--	--	--	--	--	--